SATZUNG DES WALDKINDERGARTEN DREISAMTAL E.V.

Fassung 2025

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Dreisamtal e.V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg - VR3126.

(2) Sitz des Vereins ist 79199 Kirchzarten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Vereinszweck, Selbstlosigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Förderung der Jugendpflege. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und Förderung von Waldkindergartengruppen im Dreisamtal.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung und Bildung von Kindern im Vorschulalter mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote;
- die Beratung der Eltern angemeldeter Kinder im Zusammenhang des Konzeptes und der Besonderheiten;
- die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(4) Der Verein ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden. Die Rahmenbedingungen und den Umfang des Kindergartenbetriebes regelt eine Waldkindergartenordnung, die von der Mitgliederversammlung nach Anhörung der Elternbeiräte und Elternbeirätinnen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 3
Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind hier Löhne und Gehälter von Mitgliedern in einem Anstellungsverhältnis.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
Aktive Mitglieder sind:

- Eltern, deren Kind/ Kinder aktuell den Waldkindergarten besucht/ besuchen.
- Festangestellte Teammitglieder.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Alle Mitglieder haben:

- Sitz- , Antrags- und Diskussionsrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).

Aktive Mitglieder haben zudem:

- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- das Recht auf Nutzung der Angebote des Vereins

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergarten Dreisamtal e.V. zu wahren
- den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden

(5) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, den Betrieb des Waldkindergartens und der Durchführung von Veranstaltungen durch aktive Hilfestellung zu unterstützen.

(6) Die Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus der Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten ergeben, bleiben unberührt.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. durch den Tod des Mitgliedes;
b. durch den Austritt des Mitgliedes
dieser ist schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären;
c. durch den Ausschluss gemäß Abs. 3.

(2) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten und geht in eine Fördermitgliedschaft über, zu einem Beitrag von min. 10,- € pro Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6
Finanzwesen, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder, Elternbeiträgen der im Waldkindergarten angemeldeten Kinder, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und Sonstigen.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
Umlagen, für die Finanzierung von nicht mit Etatmitteln des Vereins finanzierbaren Projekten und Baumaßnahmen, müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Mitgliedsbeiträge und Umlagen können für aktive Mitglieder und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(5) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden mittels SEPA-Lastschrift-Verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des betroffenen Kontos zu sorgen.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Diese sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt des Einzugs des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
Die Kindergartenbeiträge und deren Zahlungsbedingungen sind in der Anmeldung geregelt und durch Beschlüsse festgehalten.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung
(b) der Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Änderung der Satzung
- Beschluss von Umlagen
- Beschluss von Kindergartengebühren
- Auflösung des Vereins
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt;
- wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom

Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch eine E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Postanschrift/ E-Mail—Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

§ 9
Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Er / sie kann eine/n Versammlungsleiter/in berufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Nachweis der erfolgten Ladung gilt als geführt, wenn der Vorstand versichert, dass eine Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.

(4) Jede Anmeldung einer aktiven Mitgliedschaft begründet eine Stimme.
Fördermitglieder sind nicht Stimmberechtigt.
In Angelegenheiten, die ein aktives Mitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist.

- Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit;
- Änderungen des Vereinszwecks einer 4/5 Mehrheit

der Stimmen der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim, soweit die Satzung keine geheime Abstimmung zwingend vorschreibt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das von dem/der Protokollführer/in, der/dem Vorsitzenden und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin
- Namen der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung

Bei Zweck- und Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern binnen eines Monats in schriftlicher Form (per Post oder E-Mail) übermittelt.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. erster Vorsitzender / erste Vorsitzende
2. Schatzmeister / Schatzmeisterin
3. Schriftführer / Schriftführerin
4. einem Mitglied des Erzieherteams

zweite/r Vorsitzende/r und Beisitzer/in sind möglich, aber nicht zwingend notwendig.

(2) Im Vorstand muss immer mindestens ein Mitglied bestehender Standorte vertreten sein um die Interessen entsprechend darstellen zu können. Neue Standorte müssen zwei Jahre nach ihrer Gründung im Vorstand vertreten sein.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern gemeinsam; die Beschlussfassung hierüber bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder einen Stellvertreter / einer Stellvertreterin
- die Aufstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.

(5) Der Verein kann für bestimmte Geschäfte einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter wird vom Vorstand bestellt. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereich gewöhnlich zusammenhängen. Der besondere Vertreter kann eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Der besondere Vertreter ist alleinvertretungsberechtigt. Der besondere Vertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen; die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied verlangt wird.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(8) Eine Veränderung der Mitgliedschaft während der Amtszeit muss keinen Einfluss auf die Tätigkeit im Vorstand haben. Somit verbleiben Vorstandsmitglieder auch als Fördermitglieder über den gesamten Zeitraum der Wahlperiode im Amt.
Bei Änderung der Mitgliedschaft kann aber das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Amt ausscheiden.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Diese Zuwahl muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(10) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

(11) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

(12) Ein aktives Mitglied des Vorstandes kann nicht für das Tun oder Unterlassen eines anderen aktiven Mitglieds des Vorstandes haftbar gemacht werden.

(13) Der Vorstand kann sich, dem/ den Beisitzern und dem Teammitglied über die Festlegung der Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 11
Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, die Finanzbuchhaltung des Vereins zu prüfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann zum Herbeiführen einer alternierenden Neuwahl vor dem Wahlgang beschließen, dass die Amtsdauer eines Kassenprüfers nur ein Jahr beträgt.

(3) Werden keine Kassenprüfer/innen gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung des Vereins durch eine/n vom Vorstand beauftragte/n Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, Steuerberater / Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferin.

§ 12
Auflösung

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Kirchzarten“, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.12.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit der Eintragung der aktuellen außer Kraft.